

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 6).

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

Preußen. — Berlin, 14. Dec. Es sind in der Stadt kriegsgerische Gerüchte verbreitet, und hieß es namentlich gestern an der Börse und in andern Kreisen, daß die Mobilmachung mehrerer Armeecorps bevorstehe. Es ist nun allerdings auch nicht zu leugnen, daß die schon an und für sich gespannte Situation seit dem Erscheinen des eidgenössischen Mémoire noch viel gespannter geworden ist. Dies Mémoire wäre besser nicht geschrieben worden. Was beweist es? Daß die Schweiz sich im Rechte befindet. Wenn aber die Schweiz sich wirklich im Rechte befindet, was folgte daraus? Daß die europäischen Verträge und der factische Stand der Dinge bis zum Jahre 1848 leer und nichtig sein müßten. Das aber ist, mit allem Respect vor dem oder den Verfassern des Mémoire, eine Lächerlichkeit. Darum wird man auf das Mémoire, in officieller Beziehung wenigstens, diesseits auch nicht antworten. Nach einer andern Seite hin hat das Mémoire dagegen eine um so größere Bedeutung; es wird durch dasselbe nämlich die Eventualität nähergerückt, in Bezug auf welche der König in der Thronrede gesagt hat, daß er nicht zugeben dürfe und werde, daß seine Langmuth in eine Waffe gegen sein Recht selbst umgewandelt werde. Nichtsdestoweniger müssen wir, wie sehr wir den Ernst der Situation auch würdigen, die ange deuteten kriegerischen Gerüchte noch als verfrähten und vorzeitigen Charakters bezeichnen. Durch das Erscheinen des eidgenössischen Mémoire ist die Situation allerdings noch gespannter geworden; aber zu übersehen ist auch nicht, daß der Bundesrath in den Schlussfolgerungen des Actenstücks nichts behauptet, was er nicht auch schon früher behauptet hätte. Die Ausführung ist nur ausführlicher, in der Sache selbst aber stimmt das Mémoire mit der Antwort, welche der Bundesrath auf die wiederholten Proteste des diesseitigen Gesandten Hrn. v. Sydow gegeben hat, ganz überein. In der objectiven Sachlage bringt das Mémoire darum auch keine Veränderung hervor, und daraus folgt, daß, wenn das Mémoire die herrschende Spannung auch noch straffer gemacht hat, nach wie vor von einer thatsächlichen Inangriffnahme kriegerischer Vorbereitungen doch immer noch nicht eher die Rede sein kann, bis die Antwort der Großmächte auf die jüngste diesseitige Note hier eingetroffen sein wird. Aus demselben Grunde ist es auch noch nicht bestimmt, ob, nach dem Eintreffen dieser Antworten, die Dinge nicht so liegen, daß einem eventuellen bewaffneten Einschreiten Preußens nicht noch ein anderes Mittel zur Regulierung der neuenburgischen Frage vorherzuschicken beliebt würde. Welcher Art dieses andere Mittel sein könne, haben wir in unserm jüngsten Schreiben angedeutet. Preußen seinerseits wird nichts mehr thun, als höchstens der Schweiz das übliche Ultimatum zuzenden. Wenn daher vorher noch etwas Anderes geschehen soll, so kann dies nur darin bestehen, daß die Großmächte eine Collectivaufforderung an die Schweiz stellen, den Zustand der Dinge im Fürstenthum Neuenburg vertragmäßig wiederherzustellen. Wird eine solche Aufforderung gestellt und es hat zu der betreffenden Zeit der Proceß gegen die gefangenen Royalisten noch nicht begonnen, so ist es möglich, daß sie zuvörderst auf bedingungslose Freigebung der Gefangenen gestellt wird, um, für den Fall der Bewilligung, in Betreff der Regulierung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Neuenburg den dann geübten Weg im Interesse der Schweiz offenzuhalten. Jedensfalls würde aber eine solche Collectivaufforderung der eigentlich tiefen Bedeutung ermangeln, wenn, im Fall ihr nicht nachgegeben würde, die resp. Gesandten der vorstellenden Mächte noch in der Bundesstadt verblieben. In einem solchen Falle würde aber die Abberufung derselben, wenigstens von Seiten Frankreichs, Oesterreichs und Russlands, um so eher zu erwarten sein, als diese Mächte es an der lebhaftesten Unterstützung der berechtigten Forderungen Preußens nicht fehlen lassen. Indem wir das hierhergehörnde Weitere also abzuwarten haben, wollen wir nur noch hinzufügen, daß die Thätigkeit in unsern Laboratorien in diesem Augenblicke eine sehr große ist und daß bedeutende Fruchtkäufe von Seiten der Regierung auf die größere Verproviantirung einer Armee im Felde berechnet zu sein scheinen. Man spricht auch von einer eventuellen Vorlage an die Landesvertretung über eine Kriegsanleihe. — In der Denkschrift, welche der Handelsminister über die Abänderung des Vereinszolltarifs dem Hause der Abgeordneten übergeben hat, heißt es unter Anderem: „Die Staatsregierung hatte, als weitere Consequenz der wegen des Getreideolles getroffenen Verabredungen, auch eine Ermäßigung der Eingangszollabgabe für geschälten Reis von 1 Thlr. auf 1/2 Thlr. vom Centner erwünscht und bei den Vereinsregierungen beantragt; es hat jedoch dieser Antrag die allseitige Zustimmung nicht gefunden.“ Außerdem ersehen wir aus der Denkschrift noch, daß neben der für den nächsten 1. Jan. bereits erfolgten Aufhebung des Ausgangszolles für Torfkohle von 2 1/2 Sgr. auch die völlige Aufhebung des Ausgangszolles für Salmei und Zinkblende beantragt war, daß indessen die völlige Aufhebung für diese beiden Artikel wegen des Bedenkens einer Vereinsregierung nicht bewirkt werden konnte

und man sich deshalb mit der inzwischen bereits bekannt gewordenen Herabsetzung des Ausgangszolles von 5 auf 2 1/2 Sgr. vorläufig begnügen mußte. — Die protestantische Kirchenzeitung für das evangelische Deutschland äußert sich über die Antwort des Königs von Baiern auf die nürnbergische Protestation folgendermaßen: „... Ist so in der That die Durchführung aller sechs Erlasse mindestens zur Zeit suspendirt und wird außerdem bei Gelegenheit des ersten Punktes für die Ausführung selbst eine allenfallsige weitere Beschwerdeführung ausdrücklich in ihrem Recht anerkannt und er-muthigt, so kann diese Antwort nicht anders denn als eine höchst günstige aufgefaßt werden, und es läßt sich erwarten, sowol daß die Gemüther in den Gemeinden durch sie beruhigt werden, als auch daß die kirchlichen Behörden in ihr eine ernste Mahnung finden, auf dem beschrittenen Wege einzuhalten und künftighin wenigstens behutsamer vorzugehen, wo das Recht der christlichen Gemeinden und die Gewissensfreiheit durch ihre Anordnungen berührt werden könnten. Wir freuen uns, daß die Bedenken, welche uns bei der Beschwerdeführung, als wir von ihr hörten, aufliegen, sich in keiner Weise verwickelt haben, und können unsern evangelischen Brüdern in Baiern nur Glück wünschen über den Schutz, den die Weisheit eines katholischen Königs ihnen gerade da gewährte, wo das eigene evangelische Kirchenregiment in seinen Maßregeln katholisirte.“

† Berlin, 14. Dec. In Kopenhagen soll sich eine Aenderung in der Auffassung der holstein-lauenburgischen Angelegenheit und anderer Dinge von Seiten des dänischen Cabinets vorzubereiten, da letzteres die Vorstellungen und Eröffnungen der beiden deutschen Großmächte in sehr reifliche Erwägung gezogen habe. Das dänische Cabinet soll in Petersburg und in Paris nicht in solchem Maße Förderung seiner Zwecke finden, als es in den Blättern behauptet worden ist. Die österreichisch-preussische Vorlage in der Sitzung vom 29. Juli 1852 sagt ausdrücklich: „Die rechtlich bestehende und nach dem Grundsatz des Artikels 56 der Wiener-Schlussacte nur auf verfassungsmäßigem Wege abzuändernde Wirksamkeit der holsteinischen Provinzialstände und der lauenburgischen Ritter- und Landschaften wird wieder ins Leben gerufen.“ In der Depesche des Kopenhagener Cabinets vom 6. Dec. 1851 an Oesterreich heißt es: „Wol aber würde die Competenz des Bundes nach dem Artikel 56 der Wiener-Schlussacte begründet sein, wenn Se. Maj. der König die Verfassung des Herzogthums Holstein anders als auf verfassungsmäßigem Wege verändern wollten.“ Diesen klaren Worten gegenüber verlieren die Versuche einer andern Auslegung und Auffassung ihre Bedeutung, welche Erfahrung Dänemark gemacht haben dürfte.

Der erwähnte, vom Abg. Rohden und andern katholischen Abgeordneten eingebrachte Antrag lautet wörtlich:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die königliche Staatsregierung aufzufordern, eine Gesetzworlage einzubringen, wodurch unter Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 2. Jan. 1849 die geistliche Gerichtsbarkeit mit maßgebender Wirksamkeit für die von den Civilgerichten zu regulirenden bürgerlichen Rechte der Eheleute insoweit wiederhergestellt wird, daß die Entscheidung über Trennung, Ungültigkeit und Nichtigkeit einer Ehe den geistlichen Gerichten zusteht.

Die Motive zu dem Antrage, heißt es weiter, wären schon bei der früheren Einbringung desselben dargelegt. „Die wiederholte Einbringung desselben ist jetzt umso mehr veranlaßt gefunden, als jetzt der Gesetzentwurf über Ehescheidungen eingebracht ist.“

Baiern. † München, 12. Dec. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten ist in fortwährender Thätigkeit. Von seinen Beschlüssen, insofern dieselben in die Oeffentlichkeit dringen, hat besonders derjenige Interesse erregt, welcher die körperliche Züchtigung sowol aus dem Strafgesetzbuch als aus dem Polizeistrafgesetzbuch entfernt. (Der betreffende Antrag des Referenten wurde einstimmig angenommen.) Dieses Strafmittel war 1848 principiell beseitigt worden; jetzt soll es wiederhergestellt werden. Auch hatten bald nach 1848 Polizeibehörden, besonders in Altbaiern, dasselbe reichlich angewendet, weil es wol als strafrechtliches, nicht aber auch als polizeiliches Correctiv beseitigt sei. Daß der Antrag des Referenten Dr. Welsch, auch die Todesstrafe abzuschaffen, von dem Ausschusse nicht adoptirt wurde, ist um so erklärlicher, als eine solche Bestimmung die Guttheilung der Staatsregierung wol nimmer erhalten haben würde. Dagegen sprach sich der Ausschuss gegen die von der Regierung proponirte Hinrichtung in einem geschlossenen Raume und vor einer exclusiven Zahl von Zeugen aus. Er beantragte nur Beschränkung in dem Sinne, daß Frauen und Kinder ferngehalten würden. — Wenn die protestantische Kirchenbewegung formell und in der Richtung nach oben durch die königliche Beschreibung der nürnbergischen Adresse vorläufig einen Ruhepunkt erhalten hat, und wenn sogar eifrige Gegner der oberconsistorialrätlichen Bestrebungen in dem fraglichen königlichen Erlasse eine vorläufige Beruhigung finden, so dauert der Kampf in der Presse doch unvermindert fort und dehnt sich derselbe auf immer mehr Gegenstände aus, wie z. B. im Augenblicke namentlich das